

75L - ERWEITERTE PRIVATHAFTPFLICHT

Für den bzw. die Geschäftsführer sowie die Gesellschafter der Versicherungsnehmerin erstreckt sich der Versicherungsschutz, sofern nicht aus anderen Versicherungsverträgen Deckung gegeben ist, auch auf die Erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschn. B, Z. 17 EHVB.